

Hinweise zum Umzugsmeldeschein

(Bitte lesen Sie die Hinweise aufmerksam durch)

1. Für einen Umzug innerhalb von Wolfsburg ist an Stelle des Anmeldescheins der Umzugsmeldeschein auszufüllen, zu unterschreiben und der Meldebehörde zuzuleiten. Dies gilt nicht, wenn mit dem Umzug ein Wechsel des Wohnungsstatus (Nebenwohnung wird Hauptwohnung) verbunden ist.
2. Für jede anzumeldende Person ist grundsätzlich ein eigener Meldeschein auszufüllen. Ehegatten, Eltern und Kinder (bis 18 Jahre) mit denselben bisherigen und künftigen Wohnungen – einschließlich Wohnungsstatus (Haupt-/Nebenwohnung) sollen gemeinsam einen Meldeschein verwenden. Es genügt, wenn eine der meldepflichtigen Personen den Meldeschein unterschreibt. Bei Anmeldung von mehr als 4 Personen bitte einen weiteren Meldeschein verwenden.
3. Meldepflichtige Personen haben den Meldeschein wahrheitsgemäß und vollständig in deutlicher Schrift auszufüllen, zu unterschreiben und innerhalb einer Woche nach Beziehen der Wohnung der Meldebehörde zuzuleiten.
Falls eine Antwort, weil nicht zutreffend, nicht ausgefüllt werden kann, ist ein Strich zu machen. Soweit Kästchen vorhanden sind, kreuzen Sie bitte die zutreffende Antwort an.
4. Die meldepflichtige Person hat der Meldebehörde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zum Nachweis der Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und ggf. auch persönlich bei der Meldebehörde zu erscheinen. Zur Anmeldung von Familien müssen die Personalausweise ggf. die Reisepässe sämtlicher Familienmitglieder vorgelegt werden.
5. Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, folgenden Datenübermittlungen ohne Angabe von Gründen zu widersprechen:
 - an die öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 9 Nr. 5 i.V.m. § 42 (3) BMG)
 - an Parteien und Wählergruppen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen, Träger für Abstimmungen, Volks- und Bürgerbegehren, sowie Volksinitiativen (§ 9 Nr. 5 i.V.m. § 50 (1) und (5) BMG)
 - an Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen (bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich) (§ 9 Nr. 5 i.V.m. § 50 (2) und (5) BMG)
 - an Adressbuchverlage (§ 9 Nr. 5 i.V.m. § 50 (3) und (5) BMG)
 - an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c (1) des Soldatengesetzes (§ 9 Nr. 5 i.V.m. § 36 (2) BMG)
6. Einwilligungsvorbehalt nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, seine Einwilligung zur Weitergabe von Daten zum Zwecke der Werbung und des Adressbuchhandels zu erklären.
Von dem Widerspruchsrecht bzw. dem Einwilligungsvorbehalt kann bei der Ummeldung oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht werden. Dazu nutzen Sie bitte die von uns bereit gehaltenen Vordrucke.
7. Auskunftssperren auf Antrag
In begründeten Einzelfällen kann hier ein Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre zum Schutz von Leib und Leben, Gesundheit oder ähnliche schutzwürdige Belange gestellt werden. Die Eintragung einer Auskunftssperre in das Melderegister ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Meldebehörde in Wolfsburg zu beantragen.
Die Auskunftssperre gilt nur für die Meldebehörde, wo sie beantragt wurde (Wolfsburg). Bei einem Umzug muss die Auskunftssperre ggf. bei der für die künftige Wohnung zuständigen Meldebehörde neu beantragt werden.